



Zur Reichweite von Vertragsstrafenversprechen

Gibt ein Unternehmen auf eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung hin eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, so muss es weiterhin darauf achten, nicht gegen diese Erklärung zu verstoßen. Ansonsten kann es auf Zahlung der Vertragsstrafe in Anspruch genommen werden. Was aber muss derjenige, der sich zur Unterlassung verpflichtet hat – also der Unterlassungsschuldner –, alles tun, um einen Verstoß zu verhindern?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13.11.2013 (Az. I ZR 77/12) festgestellt, dass ein Unterlassungsschuldner nicht nur alles unterlassen muss, was zu einer Verletzung führen kann. Er müsse auch alles tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar sei, um künftige oder andauernde Verletzungen zu verhindern oder rückgängig zu machen. Er ist insoweit gehalten, auf Dritte, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt, einzuwirken, wenn er mit einem Verstoß ernstlich rechnen muss und zudem rechtliche und tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in einem Urteil vom 17.12.2013 (Az. 1-20 U 52/13) im Hinblick auf Telefon- beziehungsweise Branchenbucheinträge im Internet ausgeführt, dass es nicht ausreicht, wenn der Schuldner die entsprechenden Diensteanbieter über die Abgabe einer Unterlassungserklärung informiert und zur Löschung auffordert. Vielmehr muss er die Beachtung seiner Aufforderung überprüfen – zumindest im Hinblick auf die in der Abmahnung ausdrücklich genannten Internetdienste. Kürzlich hat das OLG Celle nun entschieden, dass der Unterlassungsschuldner durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass von einer Unterlassungserklärung betroffene Inhalte seiner Website nicht mehr im Internet aufgerufen werden können (Urteil vom 29.01.2015, Az. 13 U 58/14). Dazu gehört es, wenigstens bei Google (als gängigste Internetsuchmaschine) zu überprüfen, ob diese Inhalte noch über die Trefferliste der Suchmaschine aufgerufen werden können. In diesem Fall muss der Schuldner gegenüber Google den Antrag auf Löschung im Google-Cache beziehungsweise auf Entfernung der von der Website bereits gelöschten Inhalte stellen.

Je nachdem, worauf sich die abgegebene Unterlassungserklärung bezieht, muss ein Unterlassungsschuldner unter Umständen also recht umfangreiche Maßnahmen ergreifen, um nicht Gefahr zu laufen, auf Zahlung der Vertragsstrafe in Anspruch genommen zu werden.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*